



12. April 2024

Mitbestimmungsrecht bei Ausgestaltung der Zeiterfassung

Personal- oder Betriebsräte haben die Befugnis, vom Arbeitgeber konkrete Modalitäten der Arbeitszeiterfassung einzufordern. Dadurch ist es möglich, dass erheblicher Einfluss auf die Auswahl der genutzten Systeme zur Zeiterfassung und der entsprechenden Softwarelösungen genommen werden kann. Diese Kompetenz ergibt sich aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts München.

Der vorausgegangene Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21) stellt heraus, dass das Arbeitsschutzgesetz – interpretiert im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – die Basis für die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bildet. Das BAG wies zwar ein Initiativrecht des Betriebsrats hinsichtlich der erstmaligen Implementierung eines Zeiterfassungssystems zurück, räumte ihm jedoch ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung und dem Betrieb der Zeiterfassungstechnologie ein, induziert durch seine Urteilsbegründung.

Der Streitfall vor dem LAG München entstand, nachdem ein Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung für Außendienstmitarbeitende eingefordert hatte, während bisher nur für Angestellte im Innendienst entsprechende Regelungen bestanden. Der Arbeitgeber verweigerte weitere Gespräche, da er trotz bestehender elektronischer Zeiterfassungslösungen aufgrund der bevorstehenden gesetzlichen Änderung und einer zu erwartenden neuen Tarifvereinbarung zunächst keine zusätzlichen Regelungen einführen wollte.

Das LAG München entschied im Sinne des Betriebsrats und bestätigte dessen Recht, Verhandlungen über die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung einzufordern. Die Intention des Arbeitgebers, die Gesetzesänderungen abwarten zu wollen, steht dem nicht entgegen. Das Landesarbeitsgericht betonte, dass gerade die Festlegung der Arbeitszeiterfassungsmethode unter das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats fällt.

Tipp: Beurteilen Sie die aktuelle Zeiterfassung kritisch und verlangen sie bei Mängeln ein Upgrade oder Veränderungen. Das LAG München bestärkt die betriebliche Mitbestimmung beim "Wie" der Arbeitszeiterfassung. Nutzen Sie dieses Recht, wo nötig strategisch, um die effektivste Zeiterfassung mitzugestalten – von der Softwareauswahl bis zur Systemintegration.

4 TaBV 24/23 - 22.05.2023 und 1 ABR 24/21 - 13.09.2022